

# SATZUNG DER GEMEINDE

# RAMSTEDT

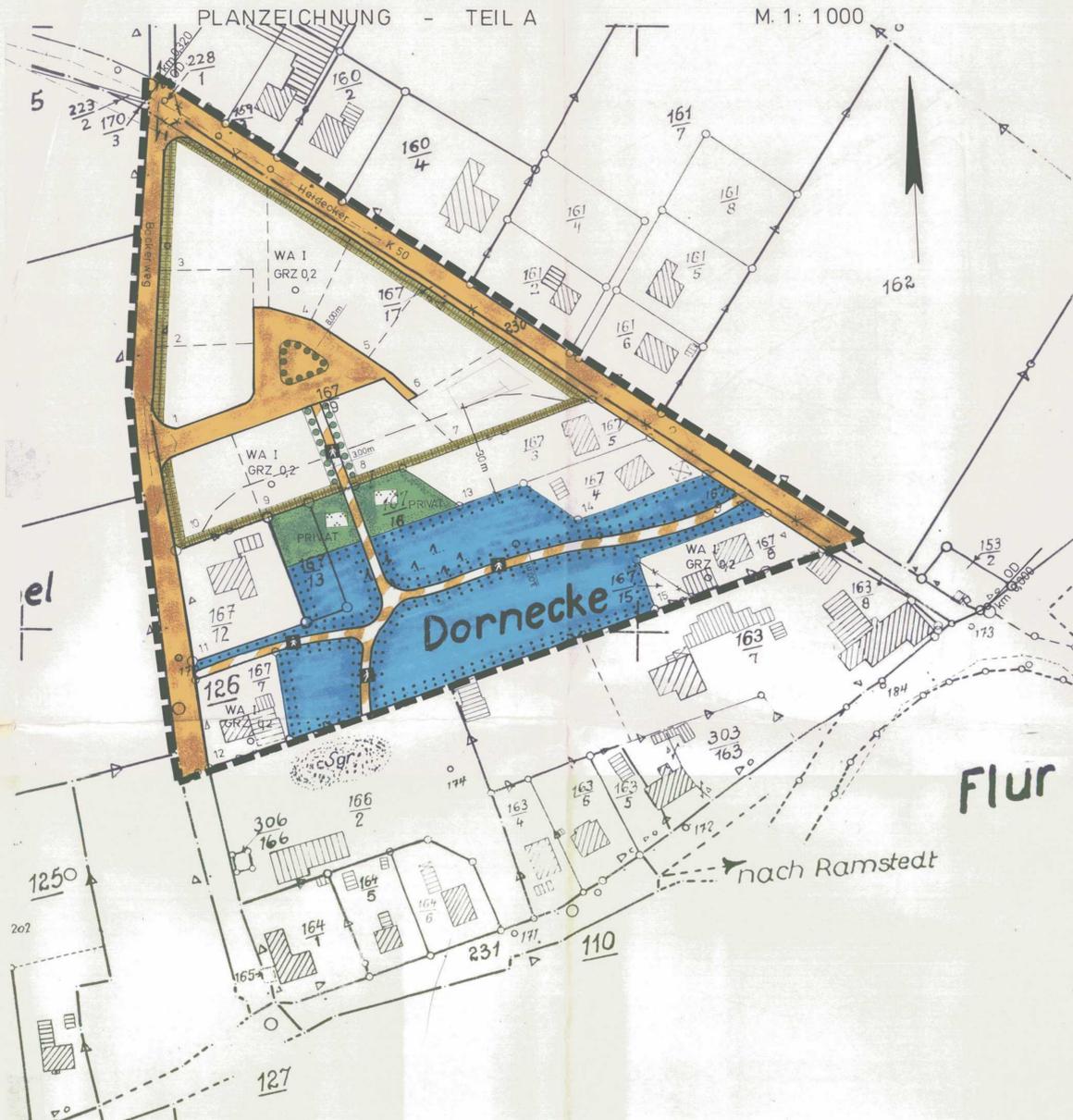
# ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM BÄCKERWEG UND HAIDECKER -K 50 -

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL.-H.S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.1.92 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FÜR DAS O.A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: - ES GILT DIE BAU NVO 1990 -

PLANZEICHNUNG - TEIL A

M. 1: 1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSGÄNGERBEREICH
- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE -PRIVAT-
- WALD
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- KNICK ZU ERHALTEN
- 30m ABSTANDSFLÄCHE ZUM WALD GEM. § 3 DER LANDESVORORDNUNG WÄLDER, MOORE, HEIDEN

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE BAUL. ANLAGEN
- SICHTDREIECK
- GRUNDSTÜCKSNUMMER

### III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE K 50

## TEXT - TEIL B

1. SCHANK UND SPEISEWIRTSCHAFTEN GEMÄSS § 4 ABS. 2 ZIFF. 2 BAU NVO SIND UNZULÄSSIG.
2. a. DACH: SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDACH  
DACHEINDECKUNG MIT PFANNEN, FASERZEMENT-, SCHIEFER- ODER WELLPLATTEN  
NEIGUNG 28°-48°  
BEI EINHALTUNG DER ABSTÄNDE GEM. LBO IST AUCH REETEINDECKUNG ZULÄSSIG.
- b. HÖHEN: FIRST MAX. 8,50m AB ROHFUSSBODEN IM EG, DIE MAX. DACHNEIGUNG WIRD INSOERN  
EINGESCHRÄNKT  
SOCKEL MAX. 0,30m AB FESTGELEGTEM GELÄNDE
- c. AUSSENMAUER: VORMAUERZIEGEL EINE HOLZVERKLEIDUNG DER GIEBELFLÄCHEN IST ZULÄSSIG.
- d. GARTEN-, SPIEL- UND GEWÄCHSHÄUSER: DACHFORM- UND NEIGUNG WERDEN FREIGESTELLT  
DIE GESAMTFLÄCHE DARF 14 qm UND DIE FIRSTHÖHE 2,50m NICHT ÜBERSCHREITEN.  
SIE SIND IM HINTEREN GRUNDSTÜCKSBEREICH UND NUR IN HOLZBAUWEISE  
ZULÄSSIG. DIE TRAGENDEN TEILE VON GEWÄCHSHÄUSERN DÜRFEN AUCH AUS  
METALL BESTEHEN.
- e. WINTERGÄRTEN: DIE ABSÄTZE a, b UND c FINDEN KEINE ANWENDUNG.  
DIE GRUNDFLÄCHE DARF 20 qm UND DIE ANSICHTSBREITE DER KONSTRUKTIONSTEILE  
0,15m NICHT ÜBERSCHREITEN.  
DIE FASSADE UND DACHFLÄCHE IST MIT KLARGLAS AUSZUFACHEN.
- f. GARAGEN EINSCHL. NEBENRÄUME: DAS FASSADENMATERIAL IST DEM WOHNSHAUS ANZUPASSEN. ES IST AUCH FLACHDACH  
ZULÄSSIG. OFFENE GARAGEN (CARPORT EINSCHL. ABSTELLRÄUME) SIND AUCH IN  
HOLZBAUWEISE ZULÄSSIG. DIE GRUNDFLÄCHE DARF 40 qm NICHT ÜBERSCHREITEN.
- g. SICHT- UND WIND-SCHUTZWÄNDE: SIE SIND NUR IN HOLZBAUWEISE UND IN EINER HÖHE BIS ZU 1,90m UND BIS ZU  
15 qm JE GRUNDSTÜCK ZULÄSSIG.
3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN  
INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG UNTER "UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER  
BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND" FESTGESETZTEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE), IST EINE  
BEPFLANZUNG UND EINFRIEDIGUNG VON MEHR ALS 0,70m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERFLÄCHE  
DAUERND ZU UNTERLASSEN.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 5.11.1990 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 14.01.1991 BIS ZUM 21.01.1991 DURCH ABDRUCK IN DER AM 26.5.92 ERFOLGT.  
MILDSTEDT, DEN 26.5.92  
AMT VORSTEHER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAU GB IST AM 13.08.1991 DURCHFÜHRT WORDEN. / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.07.1991 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAU GB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.  
MILDSTEDT, DEN 26.5.92  
AMT VORSTEHER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 24.07.1991 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.  
MILDSTEDT, DEN 26.5.92  
AMT VORSTEHER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 19.06.1991 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.  
MILDSTEDT, DEN 26.5.92  
AMT VORSTEHER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.07.1991 BIS ZUM 13.08.1991 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN.  
MILDSTEDT, DEN 26.5.92  
AMT VORSTEHER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 03.02.1991 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.  
HUSUM, DEN 18. APR. 1992  
LEITER DES KATASTERAMTES

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGSNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 30.01.1992 GEPRÜFT.  
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.  
MILDSTEDT, DEN 26.5.92  
AMT VORSTEHER

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) BEANDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 29.07.1991 BIS ZUM 13.08.1991 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON

JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. AM 30.01.1992 IN DER ZEIT VOM 30.01.1992 BIS ZUM 30.01.1992 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I. V. M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAU GB DURCHFÜHRT.  
MILDSTEDT, DEN 26.5.92  
AMT VORSTEHER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 30.01.1992 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.01.1992 GEBILLIGT.  
MILDSTEDT, DEN 26.5.92  
AMT VORSTEHER

10. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAU GB AM 27.5.92 DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFUGUNG VOM 31.8.92 AZ. 603.16-61/123 (1) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.  
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOLDEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.  
MILDSTEDT, DEN 14.9.92  
AMT VORSTEHER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.  
MILDSTEDT, DEN 14.9.92  
BÜRGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM VOM 14.9.92 BIS ZUM 29.9.92 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAU GB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAU GB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 29.9.92 IN KRAFT GETRETEN.  
MILDSTEDT, DEN 29.9.92  
AMT VORSTEHER